



07.11.2016

59. Newsletter (überarbeitet)

Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Feststellung von Gewichtungsfaktor 4,5 + x gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG

Die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben in einer gemeinsamen Empfehlung Einigung über die Gewährung des Faktors 4,5 + x erzielt. Die Empfehlung wurde von den Präsidenten des Bayerischen Städtetages, Bayerischen Gemeindetages und Bayerischen Landkreistages, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie von Frau Staatsministerin Stewens unterzeichnet.

Die Unterzeichner stimmen darin überein, dass sich durch die Umstellung auf das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bei der Finanzierung von integrativen Kindertageseinrichtungen im Grundsatz keine Änderung beim Umfang der Förderung einer zusätzlichen Kraft ergeben sollte. Vielmehr sollen Staat und Kommunen – wie bisher – die für die Integration zusätzlich notwendigen Personalkosten zu 80 Prozent übernehmen. Mit Einführung des BayKiBiG erfolgt dies durch Erhöhung des Gewichtungsfaktors (= 4,5 + x).

Die Erhöhung dieses Faktors kommt bei Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung/drohender Behinderung in integrativen Krippen, Kindergärten und Horten in Betracht (Integrationskinder). Voraussetzung ist das Vorliegen eines Eingliederungshilfebescheids des zuständigen Sozialhilfeträgers, der auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung lautet. Um zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, ist es daneben erforderlich, dass die Kindertageseinrichtungen eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem zuständigen Bezirk abschließen. Grundlage für die einzelne Leistungs- und Entgeltvereinbarung bildet die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Einrichtungsträgerverbänden geschlossene Rahmenleistungsvereinbarung zur teilstationären Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (T-K-Kita vom 1. September 2007).

Um den Trägern von integrativen Einrichtungen Planungssicherheit für die Finanzierung ab dem Betriebsjahr 2007/2008 zu geben, empfehlen die Unterzeichner des Papiers zur Gewährung des Faktors 4,5+x, nach dem Berechnungsmodell des Bayerischen Sozialministeriums vorzugehen. Danach wäre der Gewichtungsfaktor von 4,5 bei integrativen

Einrichtungen so weit anzuheben, dass die Zusatzkraft zu 80 Prozent finanziert werden kann.

Der Zeitaufwand und die Qualifikation der Integrationskraft sind vom behindertenspezifischen Mehraufwand abhängig. Dieser Bedarf ist vom Träger zu begründen. Ohne gesonderte Begründung wird empfohlen, bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von in der Regel sechs Stunden täglich für Einrichtungen mit

- drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,6,
- vier behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 0,8 und
- fünf behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern 1,0

Integrationskräfte einzusetzen.

Der zusätzliche Faktor x wird nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet.

Voraussetzungen

- Integrative Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG
- Anstellungsschlüssel 1:11 oder besser; und zwar unter Berücksichtigung des GW 4,5 der Kinder mit Behinderung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG bei der Berechnung der gewichteten Buchungsstunden der Kinder.

Damit wird sichergestellt, dass über Faktor 4,5+x ausschließlich Zusatzpersonal gefördert wird und der Faktor über die Verbesserung des Personal-Kind-Verhältnisses zu optimierten pädagogischen Rahmenbedingungen der integrativen Einrichtungen führt.

Berechnungsmodus für Faktor 4,5 + x

Für die Berechnung von Faktor 4,5+x ist das Arbeitgeberbrutto der Zusatzkraft für das jeweilige Bewilligungsjahr maßgebend. Von diesem Betrag sind 80v.H. zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist durch den Basiswert und die Summe der Buchungszeitfaktoren der Kinder mit Behinderung zu dividieren. Das Ergebnis ist anschließend zu halbieren, um den jeweiligen staatlichen wie kommunalen +x-Anteil zu errechnen. Dieser Berechnungsmodus wird durch die Eintragungen im Rechner des Moduls „Antrag auf Abschlag“ bzw. „Endabrechnung“ in KiBiG.web automatisiert durchgeführt.

Für die Feststellung des relevanten Arbeitgeberbrutto-Jahresgehalts der Zusatzkraft bzw. Zusatzkräfte gelten folgende Maßgaben:

- Reduziert sich die Zahl der Kinder mit Behinderung während des laufenden Bewilligungsjahrs auf unter drei, bleibt dies bis zum Ende des Bewilligungsjahrs bei der Berechnung des Arbeitgeber-Bruttogehalts unberücksichtigt.
- Wird ein drittes Kind mit Behinderung während eines laufenden Bewilligungsjahrs aufgenommen oder bei einem Kind der Eingliederungshilfeanspruch festgestellt, gelten für die Höhe des zur Berechnung des Faktors 4,5 maßgeblichen Arbeitgeber-Bruttogehalts der Zusatzkraft die Kalendermonate ab dem mindestens drei Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5 gefördert werden.

Sie haben den Newsletter erhalten, da Sie diesen auf unserer Internetseite unter <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/newsletter/index.php> abonniert haben.

*Zum Stornieren des Newsletters wählen Sie dort bitte die Aktion "Newsletter abbestellen".
Wollen Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern, stornieren Sie den Newsletter mit der bisherigen
Adresse und bestellen ihn mit Ihrer neuen E-Mail-Adresse*

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung